

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Der Vorsitzende

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4754**

Kiel, den 30.07 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HSG - Hochschulmanagement
Drucksache 15/ 3447

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HSG -Entwurf der CDU - Fraktion
Drucksache 15/ 3376

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Hochschullehrerbund **hlb**, als Interessenvertretung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Führung in Hochschulen zu professionalisieren. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind dazu jedoch ungeeignet, weil sie die Stärkung der Leitung undifferenziert durch Schwächung der Selbstverwaltung herbeiführen und dadurch die hohe sachliche Kompetenz dieser Gremien ausgeblendet wird. Selbstverständlich benötigen Entscheidungsfindungen unter vielen Beteiligten, die mit guter Argumentation diskutieren, mehr Zeit als einsame Entschlüsse. Aus unserer Erfahrung können wir jedoch nicht bestätigen, dass notwendige Entscheidungen von Gremien - wie es der Gesetzesentwurf fälschlicherweise unterstellt - zum Schaden von Studierenden oder den Hochschulen, nicht gefällt worden wären. Dass nicht immer dem Gutdünken ministerieller Wünsche nahtlos entsprochen wird, liegt in der Natur der Sache: denn die Fachkompetenz bezüglich Studium, Lehre und Forschung ist in der Hochschule und nicht bei der Regierung angesiedelt und dem entsprechend sind die Hochschulen mit hoher Autonomie sowie der grundrechtlichen Freiheit von Lehre und Forschung ausgestattet.

Für die Arbeit in Lehre und Forschung sind nach Meinung des **hlb** für die Professorinnen und Professoren drei Regelungsgegenstände des Entwurfs der Landesregierung unmittelbar bedeutend:

1. Die Fachbereichskonvente müssen die **Grundsatzkompetenz** über die Verwendung von Sach- und Personalmitteln behalten. Der **hlb** befürchtet ernste Störungen des Betriebsfriedens, wenn autokratische Entscheidungen von Dekanen die bisher mehrheitlich unterstützte Ressourcenverteilung ersetzen. Alle (auch nur subjektiv) als Benachteiligung empfundenen Beschlüsse würden personalisiert oder gar als Günstlingswirtschaft abgewertet. Die Folge ist, dass durch die

Rechtsaufsicht oder Gerichte derartige Entscheidungen in großer Zahl zu überprüfen sein werden. Wir geben zu bedenken, dass Entscheidungen nicht nur getroffen sondern auch umgesetzt werden müssen. Die erzwungene Ausführung von nicht ausdiskutierten oder sachlich zweifelhaften Entscheidungen - diese werden sich häufen, wenn die Konvente nicht im bisherigen Umfang an der Entscheidungsfindung teilnehmen - wird verheerende Auswirkungen auf Betriebsklima und Leistungsbereitschaft haben und dürfte die mit dem Gesetzentwurf verbundene Absicht einer Beschleunigung von Abläufen konterkarieren.

Forderung des *h/b* :

Die bisherige Formulierung von § 56 (1), Satz 2 ist beizubehalten.

2. Mit der **Besoldungsreform** wird zukünftig die Gehaltsentwicklung offen gestaltet sein und soll durch Zulagen leistungsorientiert erfolgen. Die Novelle will nun ausschliesslich dem Dekan das Vorschlagsrecht für diese Zulagen übertragen. Grundsätzlich ist es richtig, aus der Fachebene Vorschläge zu unterbreiten. Nicht angemessen ist jedoch, dieses Vorschlagsrecht in die Hand nur **einer** Person zu legen. Es ist zu bedenken, daß Dekane nur auf Zeit im Amt sind, machmal keine Personalführungserfahrung besitzen und bei Fehlentscheidungen nicht mit Konsequenzen zu rechnen haben, wie beispielweise leitende Angestellte. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausübung des Vorschlagsrecht den Fachbereichskonventen zu übertragen. Soweit das Vorschlagsrecht dem Dekan verbleiben soll, muß dieses jedoch mit einer Anhörung des Konvents verbunden werden, um Transparenz zu erzielen. Transparenz in Gehaltsangelegenheiten erachtet der **h/b** als unbedingte Voraussetzung für deren Akzeptanz. Und ohne Akzeptanz wird die leistungsorientierte Besoldung zum Scheitern verurteilt sein. Übrigens erscheint es eigenartig, dass sich Dekane für Zulagen selbst vorschlagen müssten...

Forderung des *h/b* :

§ 44 (2) Nr. 6 soll lauten: „Die Vergabe von Leistungsbezügen.....entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichskonvents“.

3. Die im Entwurf §56 (1) Satz 5 neu formulierte **Weisungsbefugnis** stößt auf Bedenken. Selbstverständlich unterliegen Professoren den Weisungen durch Dekane. Allerdings wird deren Befugnis zu Weisungen jetzt im Rahmen der vom Fachbereich getroffenen Beschlüsse sowie den Festlegungen gemäß § 93 (5) ausgeübt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Ausweitung der Weisungsbefugnis ist überflüssig, da schon der jetzige § 56 erlaubt, alle zur Sicherstellung der Lehre erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Forderung des *h/b* :

§56 (1) Satz 5 streichen.

alternativ:

In §56 (1) Satz 5 sind nach „Weisungen“ folgende Worte einzufügen „...in Abstimmung mit dem Fachbereichskonvent...“

Zum Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion wird stichwortartig zu einigen Bestimmungen folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 18

eine Abstimmung mit Hamburg wird bezüglich von „kleinen“ Fachbereichen begrüßt. In den

„großen“ Fächern (z.B. VWL, BWL) sollen allerdings Kernkompetenzen an mehreren Standorten gepflegt werden. Wir geben zu Bedenken, dass hinter einem einheitlichen Etikett besonders in puncto Forschung stets sehr ausdifferenzierte und unterschiedliche Profile zu finden sind, die nicht leichtfertig aufgegeben werden dürfen.

zu § 20a

eine regierungsgesteuerte Vergabe von Mitteln mit unmittelbarer Beeinflussung der Forschungslandschaft wird abgelehnt. Forschungsmittel sollen grundsätzlich im Wettbewerb von den etablierten Programmträgern eingeworben werden.

zu § 96 (1)

Zustimmung

Die übrigen Änderungsvorschläge werden nicht kommentiert, sie sind für die ohnehin erfolgreich arbeitenden Fachhochschulen ohne besondere Bedeutung.

In den vorstehenden Ausführungen habe ich stets „Dekan“ oder „Professor“ geschrieben, selbstverständlich meine ich auch damit meine Kolleginnen.

Mit freundlichem Gruß



gez. Michael Klausner

Klausner

1. Vorsitzender
